ELEKTROMOBILITÄT · BAFA PRIVAT

BAFA E-Auto-Förderung 2026 (Privatkauf) – sozial gestaffelte Kaufprämie

Stand 04.11.2026 · Geprüft von Alexander Klein, Energieeffizienz-Experte (dena)

Was heißt das für Sie?

Haben Sie ein neues Elektroauto, das ab dem 1. Januar 2026 erstmals zugelassen wurde, können Sie die Prämie rückwirkend beantragen. Wie hoch sie ausfällt, hängt von Ihrem zu versteuernden Einkommen und der Zahl Ihrer Kinder ab. Prüfen Sie vor dem Antrag die Voraussetzungen zu Fahrzeugtyp und Zulassung.

Der frühere **BAFA-Umweltbonus** wurde zum 18. Dezember 2023 beendet. Seit dem **19. Mai 2026** läuft das neue, vollständig digitale Förderprogramm des Bundesumweltministeriums (BMUKN), administriert durch das BAFA. Anträge können rückwirkend für alle Erstzulassungen ab dem **1. Januar 2026** gestellt werden.

Aktueller Stand: Neue E-Auto-Förderung 2026 ist aktiv

Das Programm basiert auf der **„Richtlinie zur sozial gestaffelten Förderung der Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen"** (bekanntgemacht und in Kraft seit 19.05.2026) und wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert. Der Gesamttopf beträgt **3 Mrd. €** für geschätzt bis zu 800.000 Fahrzeuge im Zeitraum 2026–2029.

Förderhöhe (sozial gestaffelt)

Reine Batterieelektrofahrzeuge (BEV) und Brennstoffzellenfahrzeuge

HAUSHALTSEINKOMMEN (ZVE)	FÖRDERUNG
Bis 80.000 €	**3.000 €** (Basis)
Bis 60.000 €	**4.000 €** (+1.000 €)
Bis 45.000 €	**5.000 €** (+2.000 €)
+ je Kind unter 18 J. (max. 2 Kinder)	**+500 € je Kind**
Maximum (Niedrigeinkommen + 2 Kinder)	**6.000 €**

Plug-in-Hybride (PHEV) und Range-Extender (REEV)

HAUSHALTSEINKOMMEN (ZVE)	FÖRDERUNG
Bis 80.000 €	**1.500 €** (Basis)

HAUSHALTSEINKOMMEN (ZVE)	FÖRDERUNG
Bis 60.000 €	**2.500 €**
Bis 45.000 €	**3.500 €**
+ je Kind unter 18 J. (max. 2 Kinder)	**+500 € je Kind**
Maximum	**4.500 €**

> **Hinweis:** PHEV/REEV sind nur bis 30.06.2027 förderfähig und müssen ≤ 60 g CO_2/km oder ≥ 80 km elektrische Reichweite (EAER-City) nachweisen.

Fördervoraussetzungen im Überblick

- **Fahrzeugtyp:** Neufahrzeug der Klasse M1 (Pkw), erstmals in Deutschland zugelassen ab 01.01.2026
- **Antrieb:** BEV, Brennstoffzelle, PHEV, REEV (mit klimaschutzrelevanten Anforderungen)
- **Nettolistenpreisgrenze:** Keine – entfällt gegenüber dem alten Umweltbonus
- **Mindesthaltedauer: 36 Monate** (bei vorzeitigem Verkauf anteilige Rückzahlung möglich)
- **Antragsberechtigung:** Ausschließlich **Privatpersonen** mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von **max. 80.000 €** (+ 5.000 € je Kind unter 18 Jahren, max. 2 Kinder → bis 90.000 €)
- **Einkommensnachweis:** Durchschnitt der beiden aktuellsten Steuerbescheide (max. 3 Kalenderjahre alt)
- **Kauf oder Leasing** sind gleichermaßen förderfähig; Gebrauchtwagen sind ausgeschlossen

---

Antragstellung

- **Portal:** Online über die Förderzentrale Deutschland (BAFA), Identifizierung per **BundID** (eID oder ELSTER-Zertifikat)
- **Zeitpunkt:** Nach Erstzulassung; rückwirkend für Zulassungen ab 01.01.2026
- ⚠️ **Antragsfrist:** Der Antrag muss **spätestens 12 Monate nach der Erstzulassung** gestellt werden – diese Frist ist verbindlich und wird nicht verlängert
- **Unterlagen:** Zulassungsbescheinigung Teil I, Kauf-/Leasingvertrag, Steuerbescheid(e)
- **Kontakt BAFA:** Tel. 06196 908-1009 · E-Mail: elektromobilitaet@bafa.bund.de

---

Weitere Vorteile und flankierende Förderungen

- **Kfz-Steuerbefreiung:** Verlängert bis **31.12.2035** für reine Elektroautos (max. 10 Jahre ab Erstzulassung); gilt für Fahrzeuge mit Erstzulassung bis 31.12.2030
- **0,25-%-Dienstwagenregel:** Für rein elektrische Dienstfahrzeuge (weiterhin gültig)
- **THG-Quote:** Ca. 250–350 € jährlich pro privatem E-Auto durch Verkauf der CO_2-Zertifikate
- **Herstellerrabatte:** Marktübliche Händler-/Herstellerprämien weiterhin verhandelbar

---

Empfehlung EB Klein

Vor Kauf prüfen, ob das Land Bayern oder die Kommune Pfarrkirchen ergänzende Förderungen anbietet. Hinweis: Eine bundesweite KfW-Wallboxförderung für Privatpersonen besteht derzeit nicht; regionale Programme (z. B. Bayern) sollten direkt bei der jeweiligen Landesförderbank bzw. Kommune abgefragt werden.

Praxis: Woran der Antrag wirklich scheitert

Die Fördersätze sind schnell nachgeschlagen. Die Fälle, in denen am Ende weniger oder gar nichts ankommt, hängen fast immer am Einkommensnachweis oder an Formalien.

Der Einkommensnachweis ist der Knackpunkt

Maßgeblich ist **nicht** Ihr Brutto, nicht Ihr Netto und nicht Ihre Monatsrente, sondern das **zu versteuernde Einkommen** aus dem Steuerbescheid.

- Für **jede Person, die zum Haushaltseinkommen beiträgt**, sind **zwei aktuelle, aufeinanderfolgende Einkommensteuerbescheide** vorzulegen.
- Die geprüften Steuerjahre dürfen höchstens **drei Kalenderjahre** vor dem Antrag liegen. Maßgeblich ist das Steuerjahr, nicht das Ausstellungsdatum. Bei einem Antrag 2026 kommen also 2024/2025 oder 2023/2024 in Frage.
- Aus beiden Jahren wird der **Durchschnitt** gebildet. Ein einzelnes gutes Jahr rettet Sie nicht, ein einzelnes schlechtes schadet Ihnen nicht allein.
- Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft und eheähnlicher Gemeinschaft zählt das **Einkommen des Partners** mit. Bei gemeinsamer Veranlagung genügt je Jahr der gemeinsame Bescheid.
- Das Einkommen **erwerbstätiger Kinder im Haushalt** bleibt unberücksichtigt.

Der Fall, der Ruheständler regelmäßig trifft

Wer kürzlich in Rente gegangen ist, sollte die beiden maßgeblichen Bescheide vorher ansehen. Stehen dort noch Arbeitseinkünfte oder eine steuerpflichtige Abfindung, zieht das den Durchschnitt nach oben — die heute deutlich niedrigere Rente hilft nicht.

Rechenbeispiel: Ein Paar hat im Bescheid 2024 noch 68.000 € zu versteuerndes Einkommen aus der Berufstätigkeit, 2025 nach dem Renteneintritt 40.000 €. Der Durchschnitt beträgt 54.000 € — es bleibt bei 4.000 € statt 5.000 €. Ein Jahr später abgewartet, und die Bescheide 2025/2026 hätten die niedrigere Stufe erreicht.

> **Praxistipp:** Rechnen Sie den Durchschnitt Ihrer beiden Bescheide aus, **bevor** Sie einen Kaufvertrag unterschreiben. Bei knappen Fällen kann es sich lohnen, den Kauf ins Folgejahr zu schieben.

Kein Steuerbescheid? Kein Antrag.

Auch wer bisher keine Steuererklärung abgeben musste — typisch bei kleinen Renten — **braucht die Bescheide trotzdem**. Ein Rentenbescheid oder Kontoauszug genügt nicht. Die fehlenden

Erklärungen lassen sich nachträglich beim Finanzamt einreichen; die Bearbeitungszeit sollten Sie vor dem Fahrzeugkauf einplanen.

Hochladen: Was sichtbar bleiben muss

Sie müssen nicht den ganzen Bescheid offenlegen. Erkennbar bleiben müssen **Adressat, Steuer-ID, Bescheiddatum, Steuerjahr und die Höhe des zu versteuernden Einkommens**. Alles Übrige darf auf einer Kopie geschwärzt werden. Angenommen werden ausschließlich **PDF-Dateien mit höchstens 5 MB** je Dokument.

Fristen, Bindung und Formalien

- **Antrag erst nach der Zulassung** — und dann innerhalb von **zwölf Monaten**. Die Frist läuft ab der Zulassung, nicht ab Kaufvertrag oder Steuerbescheid.
- **36 Monate Mindesthaltedauer** — auch beim **Leasing**. Ein 24-Monats-Vertrag mit anschließender Rückgabe erfüllt die Bedingung **nicht**. Prüfen Sie die Laufzeit, bevor Sie unterschreiben.
- Vorzeitiger Verkauf, Abmeldung oder Halterwechsel müssen dem BAFA **unverzüglich** gemeldet werden; die Behörde entscheidet über anteilige oder vollständige Rückforderung.
- **Ausnahmen:** Bei Tod kann das Fahrzeug auf den Erben umgeschrieben werden, wenn dieser die Restdauer einhält. Bei Rückabwicklung wegen Gewährleistung bleibt die Förderung erhalten, wenn binnen sechs Monaten ein gleichwertiges Fahrzeug zugelassen wird. Beides ist anzuzeigen.
- **Pro Person nur einmal**, höchstens **zwei Anträge je Haushalt**. Beide Partner können also je ein eigenes, auf den eigenen Namen zugelassenes Fahrzeug fördern lassen — das gemeinsame Haushaltseinkommen zählt bei beiden Anträgen.
- **BundID mit Online-Ausweis oder ELSTER-Zertifikat** ist zwingend. Eine Basisregistrierung mit Benutzername und Passwort reicht nicht.

Anders als bei der KfW: Vollmacht ist erlaubt

Bei der KfW-Heizungsförderung muss der Eigentümer selbst absenden. Hier nicht: Eine **andere Person oder das Autohaus darf bevollmächtigt** werden, die Vollmacht wird im Verfahren hochgeladen. Antragsteller und Empfänger des Zuschusses bleibt aber der Fahrzeughalter — auch die Bankverbindung muss ihm gehören.

Was viele beim Rechnen übersehen

Sie müssen vorfinanzieren. Das BAFA zahlt erst nach Zulassung, vollständigem Antrag und positiver Prüfung. Kaufpreis oder Leasingsonderzahlung sind vorher fällig. Klären Sie vor Vertragsabschluss, wie Sie diesen Zeitraum überbrücken — und verlassen Sie sich auf keinen Auszahlungstermin.

Es gibt keinen Rechtsanspruch. Bewilligungen hängen von den verfügbaren Haushaltsmitteln ab. Ein unterschriebener Vertrag sichert den Zuschuss nicht.

Lassen Sie sich die Positionen getrennt ausweisen — Fahrzeugpreis, Händlerrabatt und bereits eingerechnete Förderung. Sonst zahlen Sie eine Prämie, die der Händler längst in seinen Preis eingerechnet hat.

> **Zur Einkommensgrenze:** Die Richtlinie staffelt nach **„0 bis 45.000 €", „45.001 bis 60.000 €" und „60.001 bis 80.000 €"**. Wer genau 45.000 € zu versteuerndes Haushaltseinkommen hat, erhält also noch die höhere Stufe (5.000 € beim reinen E-Auto); bei genau 60.000 € sind es 4.000 €. Maßgeblich ist der Wortlaut der Richtlinie.

Zuschüsse für Fahrzeug, Wallbox und Ladestrom in wenigen Minuten durchrechnen.
eb-klein-service.de/eauto/

Quelle: BAFA / BMUKN / Bundesregierung
Online und immer aktuell: https://www.eb-klein-service.de/wissen/bafa-e-auto-foerderung-2026-privatkauf-sozial-gestaffelte-kaufpraemie/
Energieberatung Klein Service GmbH · Ihr Energieexperte Online · Diese Information ersetzt keine individuelle Beratung; maßgeblich sind die jeweiligen Förderbescheide.